



Besuchskonzept

Gemäß der CoronaAVPflegeundBesuche

Senioren-Park carpe diem Rheda-Wiedenbrück

Stand: CoronaAVPflegeundBesuche vom 15.01.2021

Bewohnerinnen und Bewohner, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben, haben das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte. Festgelegt ist dies im Wohn- und Teilhabegesetz - WTG - vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 210) geändert wurde. Auch vor dem Hintergrund der erheblichen Gefahren, die das SARS-CoV-2-Virus für die Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Pflegeeinrichtungen bedeutet, sind diese vor sozialer Isolation zu bewahren, da damit ebenfalls erhebliche gesundheitliche Gefährdungen verbunden wären. Einschränkungen der gesetzlichen und vertraglichen Besuchsrechte dürfen daher nur in eng begrenztem Umfang gestützt auf die nachfolgenden Regelungen vorgenommen werden.

Dass alte und pflegebedürftigen Menschen durch den SARS-CoV-2-Ausbruch einem erhöhten Risiko für Gesundheit und Leben ausgesetzt sind, erfordert besondere Maßnahmen, um den Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in Pflegeeinrichtungen zu erschweren und Infektionsketten möglichst früh zu durchbrechen. Gerade durch den vermehrten Einsatz von Testungen können Infektionen frühzeitig erkannt und betroffene Personen isoliert werden. Die Isolierungen von infizierten Personen und Verdachtsfällen stellen aber erhebliche Eingriffe in die Freiheitsrechte der Menschen dar, so dass diese Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Das beinhaltet auch die Begrenzung der Beschränkungen auf einen möglichst kurzen Zeitraum. Auch hierfür sind Testungen unbedingt erforderlich.

Dieses Konzept ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zwischen dem Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte einerseits und der Notwendigkeit der Minimierung des Infektionsrisikos andererseits und beschreibt, unter welchen konkreten Bedingungen Besuche in unserer Einrichtung möglich sind.

Wer darf kommen?

Generell vom Besuchsrecht ausgeschlossen sind Personen

- mit einer COVID-19 Infektion
- mit Erkältungssymptomen
- mit einer vor Ort gemessenen Temperatur über 37,8 Grad
- die Kontakt mit Infizierten Personen innerhalb der letzten 14 Tage hatten
- die Kontakt zu Kontaktpersonen innerhalb der letzten 14 Tage
- die einen positiven Corona Schnelltest (PoC-Test) haben

Wie viele Personen dürfen gleichzeitig kommen?

- zwei Besuche pro Tag und Bewohner, jeweils durch max. zwei Personen aus einem Haushalt (Innenbereich)

- zwei Besuche pro Tag und Bewohner, jeweils durch max. vier Personen aus einem Haushalt (Außenbereich)

Wie oft darf ein Bewohner am Tag besucht werden?

Jeder Bewohner kann täglich bis zu zwei Besuche erhalten.

Gibt es feste Besuchszeiten?

Da für die Durchführung der Besuche weiterhin ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand vonnöten ist (u. a. Kurzscreening, Temperaturmessung, ggf. Corona-Schnelltest, Führung eines Besuchsregisters), sind unsere Besuchszeiten – entgegen unserer sonstigen Gewohnheit – auf folgende Zeiten beschränkt:

Montag bis Freitag: 09:00 – 19:00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 10:00 – 19:00 Uhr

Kann die Besuchsdauer zeitlich beschränkt werden?

Ja, ab einer Stunde aufwärts kann die Besuchszeit begrenzt werden. Eine Begrenzung unterhalb einer Stunde ist nicht möglich.

Wie läuft der Besuch konkret ab?

- Bei den Besucherinnen und Besucher findet vor Betreten der Einrichtung ein Kurzscreening statt, in dem der Besucher schriftlich eine Erklärung abgibt, dass er z. B. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts hatte. Zudem wird die Temperatur des Besuchers gemessen. Werden beim Symptom Monitoring leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt, hat eine weitere Abklärung der Symptome vor Ort mittels Antigen-Schnelltests (sog. Point of Care-Tests – PoC) zu erfolgen.
- Die PoC-Schnelltests können nur dann erfolgen, wenn die Tests vorrätig und eine Refinanzierung seitens der Kostenträger gewährleistet ist. Dies steht noch aus. Daher wird das Symptomscreening, wie bereits in Umsetzung, weiter geführt.

PoC-Testergebnis positiv:

- *Ist der PoC-Antigen-Test positiv, unterrichtet die Einrichtung bzw. das Unternehmen die örtlich zuständige untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt). Diese gibt das weitere Vorgehen vor. Ein Zutritt ist zu verweigern. Ethische Situationen sind Einzelfall Entscheidungen.*
- *Werden mittelgradige bis schwere Symptome festgestellt, ist ein PCR-Test auf SARS-CoV-2 dringend anzuraten. Ein Zutritt ist zu verweigern.*
- *Der Zutritt einer positiv getesteten Besucherin/eines positiv getesteten Besuchers zur Einrichtung oder der unmittelbare persönliche Kontakt zu Personen,*

die von der Einrichtung behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, ist frühestens 10 Tage nach dem Erhalt des positiven PoC-Testergebnisses und Symptombefreiheit zulässig.

- *Name und Adresse jeder positiv getesteten Person sind von der Einrichtung dem jeweils für den Wohnsitz der Person zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Die für die Meldung erforderlichen personenbezogenen Daten sind der Einrichtung bekannt zu geben. Nach erfolgter Meldung sind die personenbezogenen Daten unverzüglich durch die Einrichtung zu vernichten, sofern nicht andere Vorschriften eine weitere Aufbewahrung erfordern.*
- *Die Einrichtungen melden an das Landeszentrum Gesundheit wöchentlich die Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse – unterschieden nach den Kategorien Behandelte/Betreute, Personal und Besucher.*

PoC-Testergebnis negativ:

- Ist der PoC-Schnelltest negativ, ist ein Zutritt, unter den bestehenden Hygiene- und Abstandsregeln zu gewähren.
- Die Besucherinnen und Besucher werden mindestens durch einen Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Tragen einer Für Besucher von Einrichtungen, ist das Tragen einer FFP2-Maske obligatorisch, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und zur Einhaltung angehalten.
- Die Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
- Die Besucherinnen und Besucher haben einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs die besuchenden und besuchten Personen jeweils eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen und vorher sowie hinterher bei den beteiligten Personen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Während des Besuchs tragen damit die Bewohnerinnen und Bewohner und auch die Besucherinnen und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes.
- Es wird ein Besuchsregister geführt, in dem der Name der Besucherin bzw. des Besuchers, eine Telefonnummer oder eine Email-Adresse, unter der die Besucherin bzw. der Besucher erreicht werden kann, das Datum und die Uhrzeiten von Beginn und Ende des Besuchs sowie der Name des Besuchten erfasst. Diese Daten werden, gemäß der Datenschutzverordnung (DSGVO), vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet, sofern sie nicht, von der nach § 28 Abs. 1 IfSG, zuständigen Behörde benötigt werden.

Wo findet der Besuch statt?

- Wenn bei Bewohnern oder Beschäftigten eine Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten und nicht wieder gesund sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.
- Besuche auf den Bewohnerzimmern sind zugelassen. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist gewährleistet. Während des Besuchs tragen damit die Bewohnerinnen und Bewohner und die Besucherinnen und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besucherbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z. B. Schutzfenster) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (z. B. Mund-Nasen-Bedeckung und Mindestabstand) verzichtet werden.

Was gilt für den Besuch der Friseurin oder der nicht-medizinischen Fußpflege?

- Die Pflegeeinrichtungen haben Seelsorgern, Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseure, Fußpflege) sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, unter geeigneten Hygienevorgaben einen Zugang zu den Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen. Zuzulassen sind ferner Besuche, die aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind. Auch die Daten dieser Personen sind in dem Besuchsregister zu erfassen.

Verlassen der Pflegeeinrichtung

- Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen dürfen diese alleine oder mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, Besucherinnen und Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucherinnen und Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind grundsätzlich sechs Stunden täglich ohne anschließende Isolierung zugelassen. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die die Einrichtung verlassen, sind bei Rückkehr ein PoC-Test durchzuführen, sowie drei Tage nach der Rückkehr.

Schließung der für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche

- Der allgemeinen Öffentlichkeit ist der Zugang zu der Pflegeeinrichtung zu verwehren. Dies betrifft auch den Zugang zu Kantinen und Cafeterien. Bei Nutzung der Kantinen, Speisesäle und Cafeterien durch Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands (auch in Warteschlangen) von 1,5 Metern zu treffen. Die Einrichtung kann entscheiden, ob sie Besucherinnen und Besuchern die Nutzung dieser Bereiche erlaubt.

Verbot öffentlicher Veranstaltungen

- Sämtliche öffentlichen Präsenz-Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind in Pflegeeinrichtungen untersagt.

Wie lange ist dieses Konzept gültig?

Dieses Besuchskonzept wurde nach Mitwirkung des Beirats fortgeschrieben und den Bewohnern und Angehörigen gegenüber kommuniziert. Es gilt bis auf weiteres.

Einrichtungsleitung

Beirat